eLabour Zentrum für qualitative Forschungsdaten e.V.

Vertrag für Archivierung und Bereitstellung von Forschungsdaten (Bereitstellungsvertrag)

Präambel:

Das Forschungsdatenzentrum eLabour archiviert qualitative Forschungsdaten und stellt diese soweit möglich nach der Kuratierung und datenschutzrechtlichen Freigabe für die wissenschaftliche Nachnutzung zur Verfügung. Der inhaltliche Schwerpunkt der Daten liegt in der Arbeits- und Industriesoziologie (AIS), die wichtigste Nutzergruppe sind Wissenschaftler:innen aus der sozial- und geschichtswissenschaftlichen Arbeitsforschung.

Das Archivierungsangebot des FDZ eLabour richtet sich an Forschungseinrichtungen, Forschungsgruppen und Wissenschaftler:innen, die ihre Forschungsdaten und Materialien dauerhaft sichern und diese im Rahmen der datenschutzrechtlichen und ethischen Möglichkeiten, sowie im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis für die wissenschaftliche Nachnutzung verfügbar machen wollen.

Mit dem folgenden Vertrag werden die Forschungdaten und Materialien der benannten Studie im Auftrag der Datenhalter:in im FDZ eLabour archiviert. Die Verantwortung für die Daten und die Verfügung über die Daten verbleiben im Rahmen dieses Vertrages bei den Datenhalter:innen. Die Forschungsdaten werden an das FDZ eLabour zur Durchführung der in diesem Vertrag vereinbarten Aufgaben übergeben.

Die Datenhalter:innen erklären sich bereit, die im Anhang dieses Vertrages und im Datenschutzkonzept des FDZ eLabour beschriebene Freigabeklassifikation rechtsverbindlich durchzuführen und zu dokumentieren.

Das FDZ eLabour berät die Datenhalter:innen bei der Durchführung der ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Pseudonymisierung und Anonymisierung und der Freigabeklassifikation. Mit der Aufnahme der Forschungsdaten in die *Plattform eLabour* gewährleistet das FDZ die datenschutzrechtlich notwendigen technisch-organisatorischen Maßnahmen für die Archivierung, Verarbeitung und den Zugang zu den Forschungsdaten.

Das FDZ eLabour übernimmt im Auftrag der die Abstimmung mit anfragenden, potentiellen Nachnutzer:innen und legt dem Auftraggeber eine entsprechende Nachnutzungvereinbarung zur zeitnahen Genehmigung vor. Eine Ablehnung kommt nur in Betracht, wenn der Datenhalter wichtige Gründe für die Verweigerung des Nutzungvertrages darlegen kann.

MUSTER

„Nachnutzungsvertrag eLabour v1“ entwickelt zusammen mit iRights.Law. Weiterverwendung gestattet.
Sofern in Ihrem Rechtskreis urheberrechtlicher Schutz gilt, kann eine Nutzung unter der Lizenz cc-by (Version 4.0), https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/ mit o.g. Namensnennung erfolgen.

Auftrag zur Aufnahme von Forschungsdaten in das FDZ eLabour und zur Vermittlung von Nachnutzungen in eigener Verantwortlichkeit der Datenhalter:in

Zwischen
NN_____
– Verantwortliche:r Wissenschaftler:in und/oder Forschungseinrichtung, Adresse
im Folgenden: Datenhalter:in –

und dem

FDZ eLabour - Zentrum für qualitative soziologische Forschungsdaten e.V., in Göttingen, vertreten durch:

NN _____

– im Folgenden: FDZ eLabour –

wird in Hinblick auf folgende Studie der Datenhalter:in:

_____
(eindeutiger Studientitel, Projektverantwortliche/r, Erhebungszeitraum der Studie)

folgender Vertrag geschlossen:

1) Vertragsgegenstand

Der/Die Datenhalter:in beauftragt das FDZ eLabour die oben genannte Studie mit qualitativen empirischen Forschungsdaten nebst zugehörigen Beschreibungen und anderen Materialien in die Plattform des FDZ elabour aufzunehmen.

2) Pflichten des Auftraggebers / Datenhalter:in

(2.1.) Der/Die Datenhalter:in verpflichtet sich die Studie nebst Studienbeschreibung, zugehörigen Materialien und Ressourcen in die *eLabour Plattform* einzustellen,und mit den notwendigen Freigabeinformationen auf Grundlage der Freigabeklassifikation des FDZ eLabour gemäß Vertragsanhang A zu versehen.

(2.2.) Der/Die Datenhalter:in räumt dem FDZ eLabour die mit den jeweiligen Freigabeklassen verbundenen Nutzungsrechte, gemäß Vertragsanhang A ein.

(2.3.) Dem FDZ eLabour wird darüber hinaus – rein vorsorglich – das Recht zur unbefristeten Nutzung etwaiger, von ihm erstellter Metadaten eingeräumt, sofern sich hieraus keine Verletzungen von Rechten Dritter ergeben.

3) Pflichten des FDZ eLabour als Auftragnehmer

(3.1.) Das FDZ eLabour verpflichtet sich diese Materialien – ggf. nach Ergänzung um Metadaten – über die Plattform entsprechend der von dem/der Datenhalter:in gewählten Freigabeklassen für die Nachnutzung durch Wissenschaftler:innen anzubieten bzw. – soweit die Freigabeklasse gemäß der Klassifikation nach Vertragsanhang A das gestattet – direkt zur Nachnutzung zur Verfügung zu stellen.

(3.2.) Das FDZ eLabour kann die Aufnahme der Materialien in die Platform verweigern, sofern die Klassifikation und Kuratierung durch den/die Datenhalter:in Mängel aufweist oder die Materialien aus anderen Gründen nicht für eine Aufnahme in die Platform geeignet sind.

(3.3.) Das FDZ eLabour wird beauftragt Nachnutzungsverträge zwischen dem/der Datenhalter:in und wissenschaftlichen Nachnutzer:innen zu vermitteln. Grundlage der Nachnutzung ist die Freigabe der Daten und Materialen durch den Datenhalter unter Beachtung der o.g. Freigaberegeln des FDZ eLabour.

MUSTER

☐ Zusätzlich wird der Auftrag zur Aufnahme der Studie in das **Originaldatenarchiv** erteilt.

4) Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des/der Datenhalters:in und Pflichten des FDZ eLabour als Auftragnehmer

(4.1.) Der/Die Datenhalter:in bleibt datenschutzrechtlich die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung. Das FDZ eLabour ist Auftragsverarbeiter im Sinne des Datenschutzrechtes.

(4.2.) Der/Die Datenhalter:in bestätigt, dass er/sie die Vorbereitung der o.g. Forschungsdaten und Materialien in eigener Verantwortlichkeit durchführt. Dies betrifft insbesondere die Pseudonymisierung und Anonymisierung, sowie die Einstufung in die eLabour-Freigabeklassen auf Grundlage der Maßgaben des auf der Homepage veröffentlichten und im Rahmen der Vorbereitung dieses Vertrags dem/der Datenhalter:in zugesandten Datenschutzkonzepts des FDZ eLabour und ggf. der Beratung durch Mitarbeiter:innen des FDZ elabour. Er/sie haftet insoweit für die rechtliche Zulässigkeit der sich aus der Freigabeklassifikation ergebenden Archivierungs- und Bereitstellungsmöglichkeiten.

(4.3.) Alle weitergehenden Regelungen insbesondere die weiteren datenschutzrechtlichen Pflichten des FDZ eLabour als Auftragnehmer sind der „Allgemeinen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO zur Kuratierung, Archivierung und Nachnutzungsvermittlung von Forschungsdaten“ zu entnehmen, die als **Vertragsanhang A** dieser Vereinbarung beigefügt ist.

5) Dauer des Auftrags

(5.1.) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(5.2.) Er kann von beiden Seiten frühestens nach

☐ 2 Jahren
☐ 5 Jahren

mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende auch in Bezug auf einzelne Ressourcen, gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Kündigung beim FDZ eLabour ist vom FDZ eLabour in der Plattform deutlich sichtbar anzukündigen, dass diese Daten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung für *weitere* Nutzer:innen nicht mehr bereit gestellt werden können. Bereits fortgeschrittene laufende Verhandlungen über Nutzungsverträge für diese Daten sollen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zum Abschluss geführt werden.

Die Kündigung des Bereitstellungsvertrages für die Daten gilt ausdrücklich nicht für bereits zwischen Nachnutzer:innen und Auftraggeber abgeschlossene Nutzungsverträge. Die Daten sollen für diese Nutzer:innen bis zum Ende der laufenden Verträge in der *Plattform eLabour* bereitgestellt werden. Daraus folgt, dass die vom Auftraggeber gekündigen Daten in der *Plattform eLabour* gespeichert bleiben, bis alle Forschungsvorhaben, die einen Nutzungsvertrag über diese Daten abgeschlossen haben, beendet sind.

(5.3.) Der/Die Datenhalter:in kann jederzeit die unverzügliche Sperrung seiner Ressourcen verlangen.

(5.4.) Der/Die Datenhalter:in kann zusammen mit der Kündigung auch die Herausgabe der entsprechenden Ressource verlangen, wobei die Art der Übermittlung die Sensitivität der in der Ressource enthaltenen Daten angemessen berücksichtigen muss. Die angemessenen Kosten für die Herausgabe sind in diesem Fall vom Auftraggeber zu tragen.

(5.5.) Der/Die Datenhalter:in kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des FDZ eLabour gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, das FDZ eLabour eine Weisung des Verantwortlichen nicht ausführen kann oder will oder das FDZ eLabour Kontrollrechte des Verantwortlichen vertragswidrig verweigert. Insbesondere

MUSTER

die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

6) Weisungsberechtigte Personen des/der Datenhalter:in

(6.1.) Das FDZ eLabour hat als Auftragnehmer dabei den Weisungen folgender weisungsberechtigter Personen des/der Auftraggebers:in neben den gesetzlichen Vertretern Folge zu leisten:

_____

(Vorname, Name, ggf. Organisationseinheit

_____

Telefon, E-Mailadresse

(6.2.) Die Einstufung in Freigabeklassen erfolgt durch die Beauftragten der Datenhalter:in in der *Plattform eLabour*, eine andere Form der Anweisung von verbindlich festgelegten Freigabeklassen kann mit dem FDZ durch die schriftlich vereinbart werden.

7) Sonstige Regelungen

(7.1.) Dieser Auftrag ist seitens des FDZ eLabour als Auftragnehmer in die Dokumentation zur jeweiligen Ressource aufzunehmen.

(7.2.) Mündliche Nebenabsprachen und Vereinbarungen, die Regelungen dieses Vertrages tangieren sind ausgeschlossen.

(7.3.) Als Gerichtsstand im Falle von Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Vertrag resultieren, soll Göttingen gelten.

(7.4) Für die Verarbeitung der Daten und die Beratung durch den Auftragnehmer wird ein Entgeld von XXX Euro vereinbart. Es ist nach Rechnungsstellung durch das FDZ eLabour auf dessen Konto zu überweisen.

Gezeichnet

_____	_____
Ort/Datum	Ort/Datum
_____	_____
Datenhalter:in (Auftraggeber:in)	Für das eLabour - Zentrum für qualitative soziologische Forschungsdaten e.V. (Auftragnehmer:in)

MUSTER

Anhang A

Allgemeine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung
nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO
zur Archivierung und Nachnutzungsvermittlung
von Forschungsdaten

Zwischen

NN _____
– Verantwortliche Wissenschaftler:in und/oder Forschungseinrichtung des Datenhalters (Auftraggeber:in) –

und dem

FDZ eLabour - Zentrum für qualitative soziologische Forschungsdaten e.V., Göttingen,
vertreten durch

NN_____
– Auftragnehmer:in –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1) Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Der Gegenstand des Auftrages ist dem (Haupt-)vertrag beschrieben, zu dem dieser Vertrag einen Anhang darstellt.

(1.1.) Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den/die Verantwortliche:n im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO auf Grundlage dieses Vertrages.

(1.2.) Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht.

(1.3.) Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

2) Dauer des Auftrags

(2.1.) Die Dauer des Auftrages und die Kündigungsregeln richten sich nach der Auftragspräzisierung.

3) Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen:

Die Art und der Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus den Regelungen des Hauptvertrages. Die Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen des jeweiligen Auftrages der Ressourcendokumentation zu entnehmen.

MUSTER

4) Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des/der Verantwortlichen

(4.1.) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der/die Auftraggeber:in verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehme verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den/die Verantwortlichen gerichtet sind, unverzüglich an diese weiterzuleiten.

(4.2.) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Verantwortlicher und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

(4.3.) Der/die Verantwortliche erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

(4.4.) Der/die Verantwortliche ist berechtigt, sich wie unter Nr. 5 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

(4.5.) Der/die Verantwortliche informiert Auftragnehmer unverzüglich, wenn er/sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(4.6.) Der/die Verantwortliche ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

5) Weisungsberechtigte des/der Verantwortlichen, Weisungsempfänger:innen des Auftragsverarbeiters

(5.1.) Weisungsberechtigte Personen des Datenhalters / der Datenhalterin:

_____

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Email, Telefon)

_____

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Email, Telefon)

(5.2.) Wesungsempfänger des Auftragnehmers sind:

_____

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Email, Telefon)

_____

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Email, Telefon)

(5.3.) Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:

_____

(genaue postalische Adresse/ E-Mail/ Telefonnummer)

MUSTER

(5.4.) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner:innen sind dem/der Vertragspartner:in unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger:innen bzw. die Vertreter:innen mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

6) Pflichten des Auftragnehmers

(6.1.) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Verantwortlichen, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem/der Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).

(6.2.) Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

(6.3.) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Verantwortlichen verarbeiteten Daten auf der Platform separiert von den Daten anderer Verantwortlicher gespeichert werden.

(6.4.) Physikalische Datenträger, die von der/dem Verantwortlichen stammen bzw. für den/die Verantwortliche/n genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

(6.5.) Der Auftragnehmer hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung für den Verantwortlichen insbesondere die im jeweils aktuellen Datenschutzkonzept dargestellten Überprüfungen durchzuführen.

(6.6.) Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren.

(6.7.) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO durch den/die Verantwortliche/n, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Verantwortlichen hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den/die Verantwortliche/n soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DSGVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben dem/der Verantwortlichen unverzüglich an die weisungsberechtigten Personen des/der Verantwortlichen weiterzuleiten:

(6.8.) Der Auftragnehmer wird den/die Verantwortliche/n unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Verantwortlichen erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Verantwortlichen nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

(6.9.) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Verantwortliche dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragsverarbeiters dem nicht entgegenstehen. Unabhängig davon hat der Auftragnehmer personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Weisung des Verantwortlichen ein berechtigter Anspruch des Betroffenen aus Art. 16, 17 und 18 DSGVO zugrunde liegt.

(6.10.) Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den/die Betroffene:n darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen.

MUSTER

(6.11.) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der/die Verantwortliche grundsätzlich nach Terminvereinbarung berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Verantwortlichen beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DSGVO). Der/die Verantwortliche kann die Einhaltung eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gem. Art. 42 DSGVO durch den Auftragnehmerin als Faktor heranziehen, um die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen zu beurteilen.

(6.12.) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er/sie, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

(6.13.) Bei der Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragsverarbeiters) sind die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO auch in diesem Fall sicherzustellen.

(6.14.) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm/ihr die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO bekannt sind.

(6.15.) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

(6.16.) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter:innen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb**.**

(6.17.) Beim Auftragnehmer ist als Beauftragte(r) für den Datenschutz Frau Johanna Feuerhake, Anwaltskanzlei Feuerhake, Obere-Masch-Str. 22, 37073 Göttingen; https://www.anwaltskanzlei-feuerhake.de/

(6.18.) Sofern einschlägig: Der Auftragnehmer verpflichtet sich den/der Verantwortlichen über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DSGVO und den Widerruf einer Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DSGVO unverzüglich zu informieren.

7) Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(7.1.) Der Auftragnehmer teilt dem/der Verantwortliche/n unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des/der Verantwortlichen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den/der Verantwortlichen erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Verantwortlichen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

MUSTER

8) Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmer:innen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DSGVO)

(8.1.) Die Beauftragung von Subunternehmer:innen zur Verarbeitung von Daten des Verantwortlichen ist dem Auftragnehmer nur mit Genehmigung des/der Verantwortlichen gestattet, Art. 28 Abs. 2 DSGVO, welche auf einem der o. g. Kommunikationswege **mit Ausnahme der mündlichen Gestattung** erfolgen muss. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer dem/der Verantwortlichen Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des/der Subunternehmers:in mitteilt. Außerdem muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass er Subunternehmer:innen unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Verantwortlichen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

(8.2.) Eine Beauftragung von Subunternehmer:inen in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

(8.3.) Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen dem/der Verantwortlichem:n und dem Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmer:innen gelten. In dem Vertrag mit dem/der Subunternehmer:in sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des/der Subunternehmers:innen deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer:innen eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmer:innen. Insbesondere muss der Verantwortliche berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

(8.4.) Der Vertrag mit Subunternehmer:innen muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO).

(8.5.) Die Weiterleitung von Daten an Subunternehmer:innen ist erst zulässig, wenn Subunternehmer:innen die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO bezüglich seiner/ihrer Beschäftigten erfüllt hat.

(8.6.) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des/der Subunternehmers:in in geeigneter Weise zu überprüfen.

(8.7.) Das Ergebnis derartiger Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(8.8.) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem/der Verantwortlichen dafür, dass der/die Subunternehmer:in den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

(8.9.) Zurzeit sind für den/die Auftragnehmer:in die in **Anlage 1** mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer:in mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich der/die Verantwortliche einverstanden.

(8.10.) Der Auftragnehmer informiert den/die Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer:innen, wodurch der/die Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DSGVO).

MUSTER

9) Technische und organisatorische Maßnahmen (insbesondere Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c und e DSGVO)

(9.1.) Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Niveau der Sicherheit der Verarbeitung gewährleistet. Dazu werden einerseits mindestens die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DSGVO wie **Vertraulichkeit**, **Verfügbarkeit** und **Integrität** der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird (Art. 28 Abs. 3 lit. c). Die Formulierung in Art. 32 Abs. 1 DSGVO „diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein" verdeutlicht andererseits, dass die dort vorgenommene Aufzählung nicht abschließend ist. Für die Auftragsverarbeitung sind auch technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, die in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Personen wahren (Art. 28 Abs. 3 lit. e).

(9.2.) Diese Maßnahmen sollen u. a. sicherstellen, dass Daten nur für den Zweck verarbeitet und ausgewertet werden können, für den sie erhoben werden (**Zweckbindung**), dass Betroffene, Verantwortliche und Kontrollinstanzen u. a. erkennen können, welche Daten für welchen Zweck in einem Verfahren erhoben und verarbeitet werden, welche Systeme und Prozesse dafür genutzt werden (**Transparenz**) und dass den Betroffenen die ihnen zustehenden Rechte auf Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung jederzeit wirksam gewährt werden (**Intervenierbarkeit**). Entsprechend sind auch die Maßnahmenbereiche zu berücksichtigen, die vorrangig der Minimierung der Eingriffsintensität in die Grundrechte Betroffener dienen.

(9.3.) Datensicherheitsmaßnahmen

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz im veröffentlichten und vorab zugesandten Datenschutzkonzept des FDZ eLabour stellen die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum Datensicherheitsrisiko unter Berücksichtigung der Schutzziele Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität, Zweckbindung, Transparenz und Intervenierbarkeit detailliert und unter besondere Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse des Auftragnehmers dar.

Die Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Sicherheitsstandards nicht unterschreiten. Wesentliche Änderungen sind vom Auftragnehmer mit dem/der Verantwortlichen in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abzustimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

10) Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DSGVO

(10.1.) Nach Kündigung hat der Auftragnehmer Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die diesem Auftragsverhältnis unterliegen, dem/der Verantwortlichen auszuhändigen und anschließend datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen.

(10.2.) Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem/der Verantwortlichen mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

11) Haftung

(11.1.) Auf Art. 82 DSGVO wird verwiesen.

MUSTER

12) Sonstiges

(12.1.) Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartner:innen für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

(12.2.) Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.

(12.3.) Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des/der Verantwortlichen beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den/der Verantwortlichen unverzüglich zu verständigen.

(12.4.) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Verantwortlichen verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

(12.5.) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

(12.6.) Sollte der/die Auftraggeber:in aufgelöst werden oder – im Falle einer natürlichen Person – versterben, tritt wird der Auftragnehmer in Bezug auf die benannten Ressourcen Rechtsnachfolger, sofern der/die Auftraggeberin nicht ausdrücklich eine ander Person bestimmt hat. Die Pflichten aus diesem Vertrag bestehen, sofern sie ihrem Wesen nach anwendbar sind, für den Auftragnehmer fort.

Anlage 1: Übersicht der Unterauftragnehmer:innen

GWDG Göttingen:

Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung Göttingen (GWDG Göttingen)

Am Faßberg 11, 37077 Göttingen;

Prof. Dr. Ramin Yahyapour

Prof Dr. Philipp Wieder (Stellvertreter)

L3S Hannover

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,

Präsidium, vertreten durch Direktor des Forschungszentrums L3S

Prof. Dr. Wolfgang Nejdl;

Dr. Claudia Niederée, geschäftsführende Direktorin L3S (Stellvertreterin)

Appelstraße 9a - 30167 Hannover;

MUSTER

Anhang B

B. 1. Freigabeklassen für die Aufnahme von Forschungsdaten in die *Plattfom elabour* des FDZ eLabour und für die Durchführung der Freigabe im FDZ elabour für die wissenschaftliche Nutzung im Rahmen von Nutzungsverträgen

Grundlage für die Archivierung von Forschungsdaten in der IT-*Plattform eLabour* und die Bereitstellung für Sekundäranalysen ist eine rechtsverbindliche Festlegung der im folgenden beschriebenen Freigabeklassen (FGK) für die Dokumente der o.g. Studie. Die Festlegung der Freigabeklassen basiert auf der Bewertung der Schadensrisiken für Personen in den zu der o.g. Studie gehörenden Dokumenten, die über die vom FDZ eLabour betriebene *Plattform eLabour* zugänglich gemacht werden sollen. Die Klassifikation orientiert sich am Schutzstufenkonzept der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde.[1]

Personenbezogene Informationen in den Dokumenten sollen vor der Festlegung der Freigabeklassen durch datenverändernde Anonymisierung und Pseudonymisierung soweit minimiert werden, wie es mit einer guten Datenqualität für die wissenschaftliche Nachnutzung vereinbar ist. Die Originaldokumente sollen mit geeigneten Datenschutzmaßnahmen, z.B. im Originaldatenarchiv des FDZ eLabour gesichert werden.

Anonymisierung und Pseudonymisierung sind Verfahren, bei denen identifizierende Informationen über Personen in den empirischen Daten entfernt, verändert oder systematisch durch Pseudonyme ersetzt werden. Möglicherweise noch vorhandene Klarnamen von untersuchten Personen müssen nach vorher festgelegten Regeln ersetzt werden. Darüber hinaus soll geprüft und möglichst dokumentiert werden, welche weiteren Informationen über Personen, deren Handlungen, Orte oder Ereignisse zur Re-Identifikation von Personen führen können und welches Risiko einer der Beinträchtigung von sozialen Beziehungen, der betrieblichen oder gesellschaftlichen Stellung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse sich daraus für die genannten Personen ergeben können (Risikoanalyse). Wenn solche Informationen für die wissenschaftliche Qualität der Forschungsdaten nicht erheblich sind, sollten sie soweit minimiert werden, dass die Re-Identifikation einen großem Aufwand erfordern würde und eine Beeinträchtigung der Personen ausgeschlossen werden kann. Wenn das Entfernen solcher Informationen die sinnvolle Sekundärforschung in Frage stellen würde, sollte die Veränderung nicht vorgenommen, sondern das Dokument durch Vergabe einer dem Risiko entsprechenden Freigabeklasse (s.u.) geschützt (FGK 4) oder gesperrt (FGK 5) werden.

Generell ist bei qualitativen Forschungsdaten der arbeits- und industriesoziologie damit zu rechnen, dass die Re-Identifikaiton von Personen mit Zusatzwissen insbesondere über die untersuchten Betriebe nur mit gravierenden Einschränkungen der wissenschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden kann. Dem wird in doppelter Weise Rechnung getragen, zum einen durch eine intensive Risikobewertung und den besonderen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Freigabeklassifikation, zum anderen über die vertragliche Verpflichtung der Personen, die Zugang zu den Daten erhalten in Nutzungsverträgen.

Die Festlegung der Freigabeklasse für Dokumente erfolgt im Rahmen dieses Bereitstellungsvertrages durch den/die Auftraggeber:in (Datenhalter:in). Das FDZ eLabour gewährleistet die Umsetzung der mit der jeweiligen Freigabeklasse verbundenen technisch-organisatorischen Datenschutzmaßnahmen. Weiterhin übernimmt das FDZ eLabour die Abstimmung mit anfragenden, potentiellen Nachnutzer:innen und legt dem/der Auftraggeber:in einen entsprechenden Nachnutzungsvertrag zur zeitnahen Genehmigung vor. Eine Ablehnung kommt nur in Betracht, wenn der/die Datenhalter:in plausible Gründe

1 Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (Hrsg.), **Schutzstufenkonzept der LfD Niedersachsen,** https://lfd.niedersachsen.de/download/137188/Schutzstufenkonzept_LfD_Niedersachsen_.pdf

für die Verweigerung der Genehmigung - etwa an der mangelnden Verlässlichkeit eines Nachnutzers - darlegen kann.

Die Freigabeklassen sind wie folgt definiert:

Freigabeklasse 1 kann Dokumenten einer Studie zugewiesen werden, *die Publikationen oder bereits veröffentlichte Materialien enthalten*, z.B. Projektbeschreibungen, Berichte, Pressemitteilungen etc.

Dokumente der Freigabeklasse 1, können auf der Webseite des FDZ eLabour und auf der *Plattform eLabour* gelesen und ggf. heruntergeladen werden.

Die Bereitstellung von Dokumenten mit FGK I soll einen Einblick in die Fragestellung, das Vorgehen und die wissenschaftlichen Ergebnisse der Primärstudie ermöglichen.

Freigabeklasse 2 wird Dokumenten und empirischen Forschungsdaten einer Studie zugewiesen, die aufgrund ihrers Altes, ihrer Methoden oder der weitreichenden Anonymisierung und Pseudonymisierung nur ein geringes Re-Identifikationsrisiko und keine Beeinträchtigung von sozialen Beziehungen, der betrieblichen oder gesellschaftlichen Stellung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse für die Personen erkennen lassen (analog zu Schutzstufe B des Schutzstufenkonzepts der LfD Niedersachsen).

Dokumente der FGK 2 können von registrierten Nutzer:innen nach Abschluss einer allgemeinen Nutzungsvereinbarung mit dem FDZ eLabour auf der *Plattform eLabour* eingesehen, heruntergeladen und für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Die Bereitstellung von Dokumenten mit FGK 2 soll die wissenschaftliche Nachnutzung im Rahmen von Qualifizierungsarbeiten, in der Lehre und bei der Erprobung sekundäranalytischer Forschung ermöglichen.

Freigabeklasse 3 wird Dokumenten und empirischen Forschungsdaten einer Studie zugewiesen, die möglicherweise trotz Anonymisierung und Pseudonymisierung ein eingeschränktes Re-Identifikationsrisiko bergen, in denen aber nach gründlicher Prüfung *keine oder nur geringfügige Risiken* erkennbar sind, die zu einer Beeinträchtigung der sozialen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Person führen könnten.

Freigabeklasse 3 ist geeignet für wissenschaftliche Sekundäranalysen von empirischen Forschungsdaten. Die Dokumente können von Wissenschaftler:innen nach Abschluss eines Nutzungsvertrages in der *Plattform eLabour* gelesen, verarbeitet und auf eigene Geräte zur wissenschaftlichen Nutzung heruntergeladen werden.

Freigabeklasse 4 wird für Dokumente einer Studie vergeben, die in besonderer Weise geschützt werden müssen, weil trotz Anonymisierung und Pseudonymisierung eine Re-Identifikation nicht ausgeschlossen werden kann und das Dokument gleichzeitig Informationen enthält, die im Fall der vertraglich unzulässigen Re-Identifikation zur Beeinträchtigung der sozialen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einer Person führen können. Besteht das Risiko einer *erheblichen* oder gar existentiellen Beeinträchtigung der Betroffenen, ist das Dokument in FGK 5 einzustufen und damit vom Zugang durch Dritte auszuschliessen.

Die wissenschaftliche Nachnutzung von Dokumenten mit der FGK 4 ist mit erheblichen Auflagen und Einschränkungen im Nutzungsvertrag verbunden. Vertraglich sind die Nachnutzer:innen, neben dem generell vereinbarten Verbot der Weitergabe und der Re-Identifikation von Personen, zur Anwendung weitreichender technisch-organisatorischer Datenschutzmaßnahmen verpflichtet, insbesondere dürfen Dokumente der FGK 4 ausschliesslich in der *Plattform eLabour* verwendet werden, jede lokale Speicherung auf einem eigenen Gerät ist vertraglich untersagt. Auftraggeber (Datenhalter) und das FDZ eLabour können im Einzelfall zusätzlich festlegen, dass eine Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) durchgeführt werden muss.

MUSTER

Freigabeklasse 5 wird für Dokumente vergeben, bei denen eine Re-Identifikation nicht ausgeschlossen werden kann und die Informationen enthalten, die im Fall der Re-Identifikation zu einer *erheblichen* oder gar *existentiellen* Beeinträchtigung von sozialen Beziehungen, der betrieblichen oder gesellschaftlichen Stellung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen führen könnten.

Diese Dokumente sind unbedingt vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen, sie dürfen auch nicht in der *Plattform eLabour* gespeichert werden. Daher sollen solche Dokumente bereits im Rahmen der Vorbereitung (oder im Rahmen der Primärerhebung) der Forschungsdaten einer Studie durch den/die Auftraggeber:in (Datenhalter:in) identifiziert, als solche markiert und von der Weitergabe ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen die Originaldokumente der Studie incl. der Dokumente in FGK 5 im dafür geeigneten Originaldatenarchiv des FDZ eLabour sicher zu archivieren. Werden bei der Prüfung später im FDZ eLabour dennoch Dokumente gefunden, die solche erheblichen Risiken für Personen bergen, ggf. eine mögliche Gefährdung für die Gesundheit, Leben, Freiheit der Betroffenen, wird das FDZ sie vor der Freigabe löschen oder kritische Informationen entfernen. Die Verantwortung für die Identifikation solcher Dokumente liegt jedoch beim Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin (Datenhalter:in).

Tabellarische Beschreibung der Freigabeklassen (FGK) für ein Dokument in der *Plattform eLabour* mit Zugangsbedingungen für Wissenschaftler:innen

FGK	***Re-Identifikations-risiko***	***Schadensrisiko von Personen bei unerlaubter Re-Identifikation***	***Zugangsmöglichkeit***	***mit Vertragstyp***
1	- (veröffentlicht oder kein Personenbezug)	-	FDZ Homepage	-
2	Gering	-	*eLabour Plattform*	allg. Nutzungs-vereinbarung
3	Re-Identifikation nur mit hohem Aufwand, nicht vollständig auszuschliessen	nach Prüfung keine erkennbare Beinträchtigung von sozialer, betrieblicher, gesellschaftlicher Stellung oder wirtschaftlichen Verhältnissen	*eLabour Plattform* und lokal bei Nutzer:innen, kontrollierte Zitation vor Veröffentlichung	Nutzungsvertrag Forschung oder Lehre
4	Re-Identifikation nur mit hohem Aufwand, aber nicht auszuschliessen	Beinträchtigung von sozialer, betrieblicher, gesellschaftlicher Stellung oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht auszuschliessen	*eLabour Plattform*, keine lokale Speicherung; Kontrolle vor Veröffentlichung, ggf. Datenschutzfolgeabsch.	Nutzungsvertrag Forschung
5	Re-Identifikation kann nicht ausgeschlossen werden	erhebliche Beinträchtigung von sozialer, betrieblicher, gesellschaftl. Stellung oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht auszuschliessen	Speicherung im Original-datenarchiv des FDZ elabour, nur für Datenhalter und deren Beauftragte	-

MUSTER